

BGZ | Frohnhauser Straße 50 | 45127 Essen

Bundesamt für die Sicherheit der
nuklearen Entsorgung
Abteilung Genehmigungsverfahren
11513 Berlin

**BGZ Gesellschaft für
Zwischenlagerung mbH**
Frohnhauser Straße 50
45127 Essen

Telefon +49 201 2796-0
www.bgz.de, Genehmigungen@bgz.de

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

KGS Ib 24-11-02

22.11.2024

**Aufbewahrungsgenehmigung gemäß § 6 AtG des Brennelemente-Zwischenlagers
Gorleben (BZG) für die verlängerte Zwischenlagerung am Standort Gorleben
Antrag auf Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Bericht der BGE „Zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens“ (Stand 28.10.2022¹) ergibt sich, dass die Endlagersuche erst im Zeitraum zwischen 2046 und 2068 abgeschlossen werden könnte, worauf noch eine längere Genehmigungs- und Errichtungsphase sowie die Inbetriebnahme des Endlagers folgt. Hieraus ergeben sich Konsequenzen für die vorlaufende Zwischenlagerung der hochradioaktiven Abfälle.

Die Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG für die zentralen und dezentralen Zwischenlager in Deutschland wurden im Zeitraum von 1995 bis 2003 erteilt (beginnend mit dem BZG). Die Gültigkeitsdauer dieser Aufbewahrungsgenehmigungen gemäß § 6 AtG wurde damals in Deutschland auf 40 Jahre befristet. Dementsprechend läuft die erste Genehmigung eines Zwischenlagers der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) für das BZG am 31.12.2034 aus. Um auch für die darauffolgenden Jahre die sichere Zwischenlagerung am

¹ Geschäftszeichen: SG01101/5-14/20-2022#16 - Objekt-ID: 8830954 - Revision: 00

Standort Gorleben zu gewährleisten, ist eine Genehmigung nach § 6 AtG durch das BASE erforderlich.

Gemäß Anlage 1 Ziffer 11.3 zum UVPG ist der Betrieb einer Anlage zu dem ausschließlichen Zweck der für mehr als zehn Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Ort, an dem diese Stoffe angefallen sind, UVP-pflichtig. Da es sich bei der verlängerten Zwischenlagerung in jedem Fall um einen Lagerzeitraum von mehr als zehn Jahren handelt, geht die BGZ von einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 AtG aus.

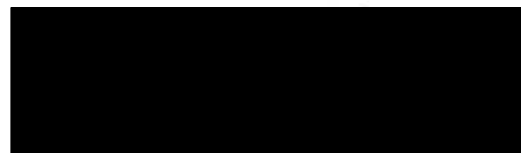
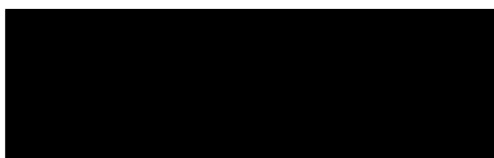
BGZ plant mit den hierfür notwendigen Untersuchungen bereits im Februar 2025 zu beginnen und beantragt zu diesem Zweck hiermit die Unterrichtung und Beratung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Abs. 1 UVPG.

In Vorbereitung der Besprechung über den Untersuchungsrahmen überreichen wir anbei die den Vorgaben des § 15 Abs. 2 UVPG entsprechende Unterlage (siehe Anlage).

Ihrer geschätzten Rückmeldung nach Prüfung der Unterlage sowie zu möglichen Terminvorschlägen zur Besprechung des Untersuchungsrahmens sehen wir höflich entgegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH



Anlage: Scoping-Unterlage im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur verlängerten Zwischenlagerung am Standort Gorleben (Stand 22.11.2024), Sweco GmbH